



**ECPAT** Deutschland e.V.  
Arbeitsgemeinschaft zum  
Schutz der Kinder  
vor sexueller Ausbeutung

Alfred-Döblin-Platz 1  
79100 Freiburg  
Telefon +49 (0) 761/45 68 71 48  
Telefax +49 (0) 761/ 45 68 71 49  
info@ecpat.de  
www.ecpat.de

**Unaufgeforderte Stellungnahme von ECPAT Deutschland e.V.  
zum Entwurf eines Gesetzes vom 09.06.2015 zur Verbesserung der  
Unterbringung, Versorgung und Betreuung ausländischer Kinder und  
Jugendlicher**

**Stand: 24. Juni 2015**

**ECPAT Deutschland e.V.  
Dr. Dorothea Czarnecki  
Stellvertretende Geschäftsführung  
Alfred-Döblin-Platz 1  
79100 Freiburg  
[czarnecki@ecpat.de](mailto:czarnecki@ecpat.de)  
[www.ecpat.de](http://www.ecpat.de)**

## **Unaufgeforderte Stellungnahme von ECPAT Deutschland e.V. zum Entwurf eines Gesetzes des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) vom 09.06.2015 zur Verbesserung der Unterbringung, Versorgung und Betreuung ausländischer Kinder und Jugendlicher**

### **Vorbemerkung**

ECPAT Deutschland e.V. ist ein bundesweites Bündnis von 30 Organisationen, Hilfswerken und Beratungsstellen, das sich zum Schutz der Kinder vor sexueller Ausbeutung einsetzt. Dies sind insbesondere die Bekämpfung von Kinderhandel, der sexuellen Ausbeutung von Kindern auf Reisen und im Tourismus sowie der sexuellen Ausbeutung von Kindern online. In der englischen Bezeichnung von ECPAT kommen die Arbeitsbereiche klar zum Ausdruck: End Child Prostitution, Child Pornography and Trafficking of Children for Sexual Purposes. ECPAT Deutschland ist Teil eines internationalen Netzwerkes, mit knapp 90 Gruppen in 80 Ländern. Allein in Europa ist ECPAT in 23 Staaten aktiv vertreten. Somit umfasst die Expertise von ECPAT die Umsetzung internationaler und europäischer Prozesse und Vorgaben<sup>1</sup>. Zudem hat ECPAT einen Beobachter-/Beraterstatus beim Economic and Social Council of the United Nations (ECOSOC).

ECPAT Deutschland e.V. ist Mitglied der Bund-Länder-Arbeitsgruppe zum Aktionsplan 2011 der Bundesregierung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexueller Gewalt und Ausbeutung und ist auch Mitglied der Monitoring-AG „Handel mit Kindern, Tourismus“ der Bund-Länder-Arbeitsgruppe.

Seit 2007 organisiert ECPAT Deutschland in enger Zusammenarbeit mit regionalen Fachberatungsstellen, die zu Menschenhandel arbeiten, deutschlandweit Netzwerkworkshops, um eine lokale Vernetzung von relevanten Akteuren v.a. aus den Bereichen Jugendamt, Fachberatungsstellen und weitere Beratungsdienste, Staatsanwaltschaft und Justiz, Polizei, Ausländerbehörde und Clearingstellen zu fördern und die Teilnehmenden zur Thematik Menschenhandel zum Nachteil Minderjähriger, im Weiteren auch bezeichnet als Kinderhandel<sup>2</sup>, zu sensibilisieren.

Die Zusammenarbeit relevanter Akteure bei Fällen von Kinderhandel ist in Deutschland bisher nicht standardisiert, was das Risiko birgt, nicht die adäquaten Maßnahmen zum Schutz und Unterstützung der Opfer und der strafrechtlichen Verfolgung der Täter und Täterinnen zu treffen. Um diesen defizitären Zustand zu ändern, erarbeitete ECPAT Deutschland im April 2015 zusammen mit dem Koordinierungskreis gegen Menschenhandel – KOK e.V. ein Bundeskooperationskonzept zur Verbesserung des Opferschutzes bei Menschenhandel mit Minderjährigen (Kinderhandel) als Empfehlung und zur weiteren Diskussion beim BMFSFJ als Herausgeber des Konzeptes. Sobald auf Bundesebene veröffentlicht, sollte es von den einzelnen Bundesländern gemäß dem jeweiligen regionalen Kontext adaptiert werden. Dies ist ein wegweisender Schritt, den Schutz von betroffenen

---

<sup>1</sup> Insbesondere weist ECPAT umfangreiche Kompetenzen bei der Umsetzung internationaler Vereinbarungen wie der EU-Richtlinie zur Bekämpfung des Menschenhandels und zum Schutz seiner Opfer sowie zur Ersetzung des Rahmenbeschlusses 2002/629/JI des Rates und der EU-Richtlinie zur Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs und der sexuellen Ausbeutung von Kindern sowie der Kinderpornographie und zur Aufhebung des Rahmenbeschlusses 2004/68/JI des Rates sowie der Konvention der Vereinten Nationen über die Rechte des Kindes und seiner Zusatzprotokolle (insbesondere dem Fakultativprotokoll zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes betreffend den Verkauf von Kindern, die Kinderprostitution und die Kinderpornographie) und der bisher noch nicht von der Bundesregierung ratifizierten Konvention des Europarates SEV 201 auf.

<sup>2</sup> Die rechtlich-definitiven Abgrenzungen zwischen Kinderhandel und Menschenhandel mit Minderjährigen (Definitionen nach dem StGB und der EU-Richtlinie 2011/36/EU) sind bisher in Deutschland nicht klar gezogen. In Deutschland ist der Begriff „Kinderhandel“ nicht dem internationalen Sprachgebrauch, wie im Zusatzprotokoll zur Kinderrechtskonvention OPSC definiert, angeglichen, sondern fasst strafrechtlich in § 236 lediglich den irregulären Adoptionshandel. Menschenhandel zu Zwecken der sexuellen Ausbeutung wird in § 232 Absatz I Satz 2 StGB, zu Zwecken der Arbeitsausbeutung in § 233 Absatz I Satz 2 StGB erfasst.

Kindern und Jugendlichen in Deutschland zu verbessern. Das Konzept befindet sich aktuell im Abstimmungsprozess beim BMFSFJ.

Auf Grundlage der Expertise von ECPAT Deutschland soll lediglich mit Fokus auf die Zielgruppe ausländische Kinder und Jugendliche als Opfer des Menschenhandels Stellung bezogen werden.

## **Stellungnahme**

ECPAT Deutschland bedankt sich für die Möglichkeit der Stellungnahme zum Entwurf des Gesetzes zur Verbesserung der Unterbringung, Versorgung und Betreuung ausländischer Kinder und Jugendlicher. Grundsätzlich begrüßt ECPAT die Bemühung der Bundesregierung, an den Vorgaben der UN-Kinderrechtskonvention sowie an der Richtlinie 2013/33/EU zur Festlegung von Normen für die Aufnahme von Personen, die internationalen Schutz beantragen, ausgerichtete Maßnahmen zum Schutz, zur Unterstützung und Versorgung unbegleiteter ausländischer Kinder und Jugendlicher bundesweit zu implementieren.

**ECPAT lehnt jedoch grundlegend den Ansatz eines landesweiten und bundesweiten Verteilungsverfahrens nach dem Königsteiner Schlüssel ab, da ein solches Vorgehen nicht der besonderen Schutzbedürftigkeit von unbegleiteten Kindern und Jugendlichen Rechnung trägt und zu befürchten ist, dass zugunsten einer Quote die Vorrangigkeit des Kindeswohls nicht gewährleistet und die individuellen Bedürfnisse von Kindern und Jugendlichen nicht ausreichend berücksichtigt werden.**

Für alternative Lösungsansätze verweist ECPAT auf die Expertise des Themennetzwerkes Flüchtlingskinder der National Coalition Deutschland und seinen Vorschlag, unter Einbeziehung der Fachöffentlichkeit eine bundesweite, umfassende Strategie zur Aufnahme unbegleiteter Minderjähriger zu erarbeiten<sup>3</sup>.

ECPAT begrüßt die Anhebung der Altersgrenze, ab der Verfahrenshandlungen nach dem Aufenthaltsgesetz und dem Asylverfahrensgesetz vorgenommen werden können, von 16 auf 18 Jahre. Aus Sicht von ECPAT als Fachstelle zum Schutz von Kindern vor sexueller Ausbeutung und sexualisierter Gewalt enthält der Gesetzentwurf gleichwohl zentrale Schwächen und Lücken, durch die die Wirksamkeit der vorgesehenen Regelungen und die Ausfüllung der Anforderungen der Kinder- und Jugendhilfe sowie der UN-Kinderrechtskonvention und des Fakultativprotokolls betreffend den Verkauf von Kindern, Kinderprostitution und Kinderpornographie infrage gestellt werden. Zu zwei Punkten sind Anmerkungen erforderlich:

**1) Im vorliegenden Gesetzentwurf findet das Thema Menschenhandel zum Nachteil Minderjähriger keinerlei Berücksichtigung. Dies ist insofern besorgniserregend, da besondere Umstände wie Flucht und Migration zu erhöhter Vulnerabilität führen und unbegleitete Kinder und Jugendliche somit einem erhöhten Risiko ausgesetzt sind, auf ihrer Flucht bzw. ihrem Migrationsweg Opfer von Kinderhandel zu werden. Der Verpflichtung von Jugendämtern, Opfer des Kinderhandels als solche zu erkennen um angemessen Unterstützung bieten zu können, wird der Referentenentwurf nicht gerecht und bleibt damit nicht nur hinter allen relevanten europäischen Vorgaben zurück, sondern berücksichtigt auch nicht die neuen Regelungen des am 15.04.2015 vom Kabinett beschlossenen Gesetzentwurfs zur Umsetzung der EU-**

---

<sup>3</sup> Anforderungen an eine kindeswohlorientierte Aufnahme und Unterbringung von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen im Kontext der aktuellen Verteilungsdebatte, 23.02.2015: [www.bumf.de/images/Anforderungen\\_an\\_eine\\_kindeswohlorientierte\\_Aufnahme\\_und\\_Unterbringung\\_von\\_UMF\\_im\\_Kontext\\_der\\_aktuellen\\_Verteilungsdebatte\\_Februar2015\\_II.pdf](http://www.bumf.de/images/Anforderungen_an_eine_kindeswohlorientierte_Aufnahme_und_Unterbringung_von_UMF_im_Kontext_der_aktuellen_Verteilungsdebatte_Februar2015_II.pdf)

## **Menschenhandelsrichtlinie 2011/36.**

**2) Der Gesetzentwurf bezieht sich in seiner Begründung zwar auf die Berücksichtigung des Kindeswohls, gibt jedoch keine bundeseinheitlichen Standards vor, was zwingend bei der Gruppe der unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge zu berücksichtigen ist.**

Zu 1)

Das Fakultativprotokoll zur UN-Kinderrechtskonvention betreffend den Verkauf von Kindern, Kinderprostitution und Kinderpornographie, von Deutschland 2009 ratifiziert, benennt die besondere Gefährdungssituation Minderjähriger auf der Flucht. Mitarbeitende von Jugendämtern stehen in der Verpflichtung, unbegleitete Minderjährige als Opfer des Kinderhandels zu identifizieren, um ihnen angemessene Unterstützung zu gewährleisten, wie in Artikel 13f. der Richtlinie 2011/36/EU zur Verhütung und Bekämpfung des Menschenhandels und zum Schutz seiner Opfer gefordert. Vor diesem Hintergrund geben wir folgende Aspekte zu bedenken:

- Es ist zu befürchten, dass das im Gesetzentwurf vorgesehene sog. Erstscreening **keine spezifischen Fachkompetenzen** der jeweiligen Jugendamtsmitarbeitenden voraussetzt, um Opfer von Kinderhandel zu erkennen. Damit wird zum einen nicht auf die besonderen Bedürfnisse dieser spezifischen Opfergruppe eingegangen, zum anderen bleibt den betroffenen Minderjährigen durch eine fehlenden Identifizierung als Menschenhandelsopfer und damit Opfer einer Straftat der Zugang zu verbrieften Rechten und Ansprüchen zum Beispiel in Bezug auf eine Rechtsberatung oder Entschädigung verwehrt, wie u.a. im Opferrechtsreformgesetz (OpferRRG) und im Opferentschädigungsgesetz (OEG) festgeschrieben.
- In Deutschland sind **keine flächendeckenden Fortbildungsstrukturen** hinsichtlich der Thematik Kinderhandel für alle relevanten Akteure des Kinderschutzes gegeben, was zur Folge hat, dass die Länder und Kommunen, die bisher wenig oder gar nicht mit unbegleiteten Minderjährigen und Opfern von Kinderhandel in Kontakt kamen, über keine Fachkompetenz verfügen und damit zusammenhängend **keine angemessenen Aufnahme- und Unterbringungssysteme** vorhanden sind. Besonders prekär gestaltet sich die Situation in den Ländern für Jungen als Opfer des Kinderhandels, da es für diese spezifische Opfergruppe bisher keine Unterbringungsmöglichkeiten existieren.
- Vor dem Hintergrund des Gesetzentwurfs des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV) vom 15.04.2015 zur **Umsetzung der Richtlinie 2011/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates zur Verhütung und Bekämpfung des Menschenhandels** (Bundestags-Drucksache 18/4613), der eine Erweiterung der Strafvorschrift des § 233 des Strafgesetzbuches (StGB) auf die Fälle des Menschenhandels zum Zweck der Begehung strafbarer Handlungen und der Bettelerei vorsieht und gleichzeitig in § 233 a Absatz 2 Nummer 1 StGB die Schutzaltersgrenze von 14 auf 18 Jahren anhebt, ist mit einem deutlichen **Anstieg der Identifizierung von männlicher minderjähriger Opfer des Menschenhandels**, die zwecks Bettelerei oder zu Strafhandlungen aus dem Ausland nach Deutschland gebracht werden, zu rechnen. Gleichzeitig sieht der vorliegende Gesetzentwurf des BMFSFJ die sehr begrüßenswerte Anhebung der Altersgrenze, ab der Verfahrenshandlungen nach dem Aufenthaltsgesetz und dem Asylverfahrensgesetz vorgenommen werden können, von 16 auf 18 Jahre vor. Auf Grundlage der praktischen Erfahrungen der Mitgliedsorganisationen von ECPAT, die u.a. Fachberatungsstellen für Betroffene des Menschenhandels sind und von einem Anstieg v.a. bulgarischer und rumänischer Minderjähriger berichten, die oft durch Clans nach Deutschland gehandelt und in der erzwungenen

Bettelei ausgebeutet werden, sowie in Kombination beider Gesetzesvorhaben wird die Notwendigkeit nicht nur des Ausbaus, sondern auch der **Schaffung neuer Unterbringungsmöglichkeiten** für weibliche und männliche Opfer des Kinderhandels sowie der **Qualifizierung pädagogischer Fachkräfte der vorhandenen Unterbringungsmöglichkeiten** sichtbar. Zudem ist an der fehlenden Beachtung des Deliktbereiches Kinderhandel im vorliegenden Gesetzentwurf des BMFSFJ zu erkennen, dass das **Umsetzungsgesetz zur Menschenhandelsrichtlinie nicht mitbedacht** wurde.

- **Der Gesetzentwurf bleibt hinter den Forderungen relevanter europäischer Instrumente zum Schutz und Unterstützung von Kindern und Jugendlichen, die Opfer des Menschenhandels wurden, zurück.** Hier sind vor allem zu nennen die EU-Richtlinie 2011/93 zur Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs und der sexuellen Ausbeutung von Kindern sowie der Kinderpornografie sowie zur Ersetzung des Rahmenbeschlusses 2004/68/JI des Rates, das Übereinkommen des Europarates zum Schutz von Kindern vor sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch, die Konvention des Europarates zur Bekämpfung des Menschenhandels und die EU-Richtlinie 2011/36 zur Verhütung und Bekämpfung des Menschenhandels und zum Schutz seiner Opfer sowie zur Ersetzung des Rahmenbeschlusses 2002/629/JI des Rates, deren Empfehlungen nur unzureichend im Gesetzentwurf des BMJV vom 15.04.2015 umgesetzt wurden.

## Empfehlungen

Aus der oben begründeten Problemdarstellung empfiehlt ECPAT der Bundesregierung die Berücksichtigung folgender Punkte:

- Fachkräften von Jugendämtern und Vormündern ist die Teilnahme an **qualifizierenden Fortbildungsangeboten** zu ermöglichen und zu finanzieren, um sich Wissen und Kompetenzen im Themenbereich Menschenhandel/ Kinderhandel anzueignen, um Opfer identifizieren zu können und um einen angemessenen Unterstützungsprozess einzuleiten. Fachorganisationen wie ECPAT oder der Bundesfachverband Unbegleitete Minderjährige Flüchtlinge (B-UMF) können dabei unterstützend hinzugezogen werden. Hier verweisen wir nachdrücklich auf die Empfehlung Nummer 7 (Fortbildungsmaßnahmen relevanter Fachkräfte) und 14 (Opferidentifizierung) des ersten [GRETA Berichts](#) zur Überprüfung der Umsetzung der Europaratskonvention gegen Menschenhandel vom 03. Juni 2015.
- In den Ländern bedarf es eines **flächendeckenden Aufbaus von regionalen und aufeinander abgestimmten Netzwerkstrukturen** im Bereich Kinderhandel für alle Akteure des Kinderschutzes, die mit Opfern von Kinderhandel in Berührung kommen könnten. Der Zusammenarbeit mit spezialisierten Fachberatungsstellen für Betroffenen von Menschenhandel kommt dabei eine besondere Bedeutung zu. Hier verweisen wir nachdrücklich auf die Empfehlung Nummer 5 (ganzheitlicher Ansatz und Koordinierung) und 15 (Identifizierung von Opfern unter Asylsuchenden und irregulären MigrantInnen) des ersten [GRETA Berichts](#) zur Überprüfung der Umsetzung der Europaratskonvention gegen Menschenhandel vom 03. Juni 2015.
- Opfern des Kinderhandels ist ein **angemessener Zugang zu Unterbringung und psychosozialer Betreuung** zu gewährleisten. ECPAT empfiehlt der Bundesregierung, der Empfehlung der Richtlinie 2011/36/EU (Artikel 13ff) zu folgen und ein Konzept zu entwerfen, das sowohl die kind- und jugendgerechte Unterbringung als auch die besonderen Bedürfnisse der Betroffenen von Kinderhandel miteinander vereint. Von zentraler Bedeutung hat dabei die **Berücksichtigung der speziellen Bedürfnisse, Sicherheitsinteressen und Wünsche der betroffenen Minderjährigen**. Hier verweisen wir nachdrücklich auf die Empfehlung Nummer 16 (Unter-

stützungsmaßnahmen für Menschenhandelsopfer, insbesondere für Minderjährige) des ersten [GRETA Berichts](#) zur Überprüfung der Umsetzung der Europaratskonvention gegen Menschenhandel vom 03. Juni 2015.

- In den vorliegenden Gesetzentwurf sollte die Regelungen des Gesetzentwurfs zur Umsetzung der Menschenhandelsrichtlinie 2011/36/EU (Drucksache 18/4613) bzw. mögliche Konsequenzen, die sich aus der Kombination beider Gesetzesvorhaben bezüglich der Erweiterung der Strafvorschrift des § 233 des Strafgesetzbuches (StGB) einerseits sowie andererseits der Anhebung der Altersgrenze, ab der Verfahrenshandlungen nach dem Aufenthaltsgesetz und dem Asylverfahrensgesetz vorgenommen werden können, eingearbeitet werden.
- **Relevante europäische Instrumente**, die Kinder und Jugendliche unabhängig von ihrer Herkunft als Menschenhandelsopfer in der Mittelpunkt rücken und Empfehlungen zu Opferschutz und Opferunterstützung geben, **sind zu berücksichtigen**; dem sich daraus ergebenden gesetzlichen Handlungsbedarf ist nachzukommen.

Zu 2)

Das Kindeswohl als *best interest of the child* ist gemäß Artikel 3 der Kinderrechtskonvention das Leitprinzip jeglichen behördlichen Handelns und steht bei allen Maßnahmen im Vordergrund (Art. 20 Abs. 3 Grundgesetz). Dieses Leitprinzip betont dabei auch die Berücksichtigung der Meinung des Kindes im Sinne seiner besten Interessen. Vor dieser Maxime geben wir folgende Punkte zu bedenken:

- Eine vorrangige Berücksichtigung des Kindeswohls gebietet die **schnellstmögliche Bestellung eines Vormunds** wie in der Richtlinie 2011/36/EU Art. 14 Abs. 2 festgeschrieben. Die im vorliegenden Gesetzentwurf in § 42a Abs. 4 formulierten Regelungen stehen im deutlichen Widerspruch dazu.
- Ein **Wechsel des Aufenthaltsortes durch die geplante unmittelbare Verteilung bringt eine fehlende Gewährleistung eines kontinuierlichen Vormundes** als Vertrauensperson des jeweiligen Kindes oder Jugendlichen mit sich. Für Opfer von Kinderhandel sind ein Vertrauensaufbau mit den Betreuern und stabile Beziehungen wesentlich für deren Schutz. Damit schafft der vorliegende Gesetzentwurf eine **Schutzlücke, in der die Interessen der betroffenen Kinder und Jugendlichen von niemandem vertreten werden**. Dies erhöht das Risiko von Menschenhandel betroffenen Kindern und Jugendlichen, erneut in die Strukturen Kinderhandels zu gelangen und damit wiederholt ausgebeutet zu werden. Die Aufnahme-richtlinie 2013/33/EU spricht sich deutlich dafür aus, Vormundschaftswechsel zu vermeiden (Art. 1), ebenso wie die Empfehlung Nummer 16 (Unterstützungsmaßnahmen für Menschenhandelsopfer, insbesondere für Minderjährige) des ersten [GRETA Berichts](#) zur Überprüfung der Umsetzung der Europaratskonvention gegen Menschenhandel vom 03. Juni 2015.
- Ein **Wechsel des Aufenthaltsortes durch die geplante unmittelbare Verteilung widerspricht den Regelungen des Haager Kinderschutzübereinkommens<sup>4</sup>** (Artikel 5), die eine Schutz-

---

<sup>4</sup> Übereinkommen über die Zuständigkeit, das anzuwendende Recht, die Anerkennung, Vollstreckung und Zusammenarbeit auf dem Gebiet der elterlichen Verantwortung und der Maßnahmen zum Schutz von Kindern, am 01.01.2011 in Deutschland in Kraft getreten.

maßnahme am tatsächlichen Aufenthaltsort für Flüchtlingskinder vorgeben sowie Art. 24 Abs. 2 Satz 4 der Aufnahme richtlinie 2013/33/EU, laut der bei unbegleiteten Minderjährigen Wechsel des Aufenthaltsortes auf ein Mindestmaß zu beschränken sind.

## **Empfehlungen**

Aus der oben begründeten Problemdarstellung empfiehlt ECPAT der Bundesregierung die Berücksichtigung folgender Punkte:

- Die Kinder- und Jugendhilfe steht in der Pflicht zu gewährleisten, dass die von Kinderhandel betroffenen Kinder und Jugendlichen über ihre **Situation, ihre Rechte und Perspektiven von Anfang an informiert** werden, damit sie die **Möglichkeit zur Beteiligung** erhalten. Die transparente Informationsvermittlung muss in einer altersgemäßen Form erfolgen und den sozio-kulturellen Kontext der jeweiligen Minderjährigen berücksichtigen, was u.a. durch den Einsatz von qualifizierten Dolmetschern erreicht werden kann. Dies sollte auch im Fall von ausländischen Kindern und Jugendlichen gelten, die in Begleitung eines sorgeberechtigten Erwachsenen sind.
- Unbegleiteten Minderjährigen ist **Mitsprache, v.a. hinsichtlich ihrer vorgesehenen Unterbringung**, zuzusichern, wie in Artikel 12 der UN-Kinderrechtskonvention festgeschrieben, demnach jedes Kind hat das Recht dazu, seine Meinung in allen es selbst berührenden Angelegenheiten frei zu äußern. Diese Meinung muss angemessen und dem Alter und der Reife entsprechend berücksichtigt werden. Sollte es zu einer Änderung des aktuell geltenden Rechts hinsichtlich eines Umverteilungssystems innerhalb der Länder kommen, so ist sicherzustellen, dass die ausländischen Minderjährigen von Anfang an **Beschwerdemöglichkeiten und eine rechtliche Vertretung** bekommen, die unabhängig vom Jugendamt deren Interessen vertritt und ggfs. Rechtsmittel gegen die Verteilentscheidung einlegen kann. ECPAT unterstützt die **Forderung zur Umsetzung des 3. Zusatzprotokolls zur UN-Kinderrechtskonvention bezüglich des Rechts von Kindern auf individuelle Beschwerde**. Zudem ist zu bedenken, dass die meisten unbegleiteten Minderjährigen nicht alleine kommen, sondern entweder mit Bezugspersonen aufgebrochen sind oder unterwegs Bezugspersonen gefunden haben. Eine willkürliche Verteilung ohne Mitsprache traumatisiert die Kinder und Jugendlichen ggfs. erneut, wenn sie die Menschen verlieren, zu denen sie unter den schwierigen Bedingungen der Flucht Vertrauen gewonnen haben. Gleichzeitig sollte bei Verdacht auf Kinderhandel das Beziehungsverhältnis genau geprüft werden.